

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. November 2017

### **1093. Übertragung von spital- und von kliniknahen Fonds auf kantonale Spitäler und Kliniken**

#### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Zürich führt verschiedene Fonds, mit denen spital- oder kliniknahe Zwecke verfolgt werden. Die Fonds werden vom Amt für Treasurie treuhänderisch verwaltet und von den durch den Regierungsrat bezeichneten zuständigen Stellen in der Rechnung geführt. Die materielle Zuständigkeit liegt bei der Gesundheitsdirektion. Diese hat die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an die jeweils gemäss der Zweckbestimmung betroffenen kantonalen Spitäler und Kliniken delegiert. Während somit die Fonds von Gesetzes wegen in der Verantwortung des Kantons liegen, werden sie aufgrund der nötigen Detailkenntnisse tatsächlich von den Spitäler und Kliniken geführt. Diese Situation ist grundsätzlich unbefriedigend. Hinzu kommt, dass die kantonalen Spitäler und Kliniken teilweise über eigene Fonds verfügen und dabei oftmals ähnliche oder sogar dieselben Zwecke verfolgen.

Die betroffenen Fonds wiesen Ende 2016 einen Bestand von 15,7 Mio. Franken auf. Die Vermögenswerte werden wegen der vorgegebenen Zweckbestimmungen im Fremdkapital geführt. Gegenüber dem Vorjahr hat der Fondsbestand unter anderem aufgrund der geringen Vermögenserträge, welche die Mittelverwendung nicht ausgleichen konnten, mit -1,6% leicht abgenommen.

Am 11. September 2017 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (Vorlage 5259). Mit Beschluss Nr. 895/2017 setzte der Regierungsrat dieses Gesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Weiter beschloss der Kantonsrat am 12. Juni 2017 die Übertragung der Immobilien auf das Universitätsspital Zürich (USZ) (Vorlage 5198). Der Regierungsrat setzte die diesbezügliche Änderung des Gesundheitsgesetzes mit Beschluss Nr. 894/2017 ebenfalls auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Damit werden beide Betriebe vollumfänglich verselbstständigt sein. Vor diesem Hintergrund soll bei beiden auch die Situation der spital- bzw. kliniknahen Fonds bereinigt werden, um die dargelegte unbefriedigende Situation zu klären.

Mit Beschluss Nr. 854/2017 zum Kantonsspital Winterthur (KSW) (Vorlage 5391 betreffend Änderung des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur [KSWG]) und mit Beschluss Nr. 855/2017 zur Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) (Vorlage 5392 betreffend Ge-

setz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland [ipwG]) beantrage der Regierungsrat dem Kantonsrat analoge Lösungen zum USZ bzw. zur PUK. Vor diesem Hintergrund soll auch für das KSW und die ipw die Situation der entsprechenden Fonds bereinigt werden.

Nachfolgend werden die betroffenen Fonds und die jeweiligen Überführungsmassnahmen einzeln dargelegt.

## **2. Betroffene Fonds**

### **2.1 Universitätsspital Zürich**

#### *Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich*

Der Ursprung des heutigen Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich (Aktennummer 8710) geht auf das Jahr 1932 zurück. Mit RRB Nr. 1211/1932 wurden Zweck und Verfügungsrechte der Vereinigten Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich festgelegt. In zwei weiteren Schritten (RRB Nrn. 4982/1979 und 3159/1980) wurde der Fonds Zweck erweitert. Der Fonds bezweckt gemäss der heute geltenden Zweckbestimmung, hilfs- und betreuungsbedürftige stationäre und ambulante Kranke sowie Angehörige von Kranken zu unterstützen. Er soll zudem nicht anderweitig versicherte Schäden, die Kranken von andern zugefügt werden, decken. Der Fondsbestand betrug Ende 2016 Fr. 4158379.

Die Fondsmittel sollen auf das USZ übertragen werden, weil die Zweckbestimmung auf Patientinnen und Patienten des USZ und deren Angehörige ausgerichtet ist. Weil beim USZ kein analoger Fonds besteht, ist das Vermögen in einen neuen Fonds beim USZ überzuführen. Das USZ wird ein entsprechendes Fondsreglement festlegen, das die bisherige Zweckbestimmung aufnimmt. Der Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich (8710) soll in der Folge aufgehoben werden.

#### *Fonds für das Personal des Universitätsspitals Zürich*

Mit den RRB Nrn. 4982/1979, 3159/1980 und 226/1986 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds für das Personal des Universitätsspitals Zürich (Aktennummer 8711) festgelegt. Die Fondsmittel sind für hilfsbedürftiges, gegenwärtiges und ehemaliges Personal und hilfsbedürftige Familienangehörige solchen Personals bestimmt. Sie sollen zudem für die Förderung des Personals, darunter insbesondere die Fortbildung, sowie für die Finanzierung von Personalanlässen und die Deckung nicht anderweitig gedeckter Schäden, die dem Personal von Patientinnen oder Patienten zugefügt werden, eingesetzt werden. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 2639269.

Neben dem Fonds für das Personal des Universitätsspitals Zürich besteht im USZ ein Personalhilfsfonds. Der Zweck des Personalhilfsfonds ist identisch mit jenem des vom Kanton verwalteten Fonds. Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Ausgaben für hilfsbedürftiges, gegenwärtiges und ehemaliges Personal und deren Familienangehörige verwendet. In erster Linie soll dies in der Form rückzahlbarer, zinsloser Darlehen erfolgen; in Einzelfällen sind auch Zahlungen à Fonds perdu möglich. Der Bestand Ende 2016 betrug rund 1,4 Mio. Franken. Eine regelmässige Aufnung über das Budget des USZ findet nicht statt.

Aufgrund der nahezu identischen Zweckbestimmungen soll der kantonale Fonds für das Personal des Universitätsspitals Zürich in den Personalhilfsfonds des USZ integriert werden. Der Personalhilfsfonds erfüllt somit vollumfänglich die Aufgaben des Fonds für das Personal des Universitätsspitals Zürich. Letzterer (8711) ist aufzuheben und das Vermögen in den Personalhilfsfonds des USZ überzuführen.

#### *Dr. Max und Marie Alpiger-Fonds*

Mit RRB Nrn. 1410/1942 und 3159/1980 wurden Zweck und Verfügungsrrechte des Dr. Max und Marie Alpiger-Fonds (Aktennummer 8712) festgelegt. Gemäss dem Vermächtnis von Fräulein Marie Alpiger zugunsten des Universitätsspitals Zürich sollen die Fondsmittel für gemeinnützige Zwecke, unter anderem zur Beschaffung von Büchern für die Patientenbibliothek, eingesetzt werden. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 123 078.

2016 wurden für Legatszwecke keine Fondsmittel genutzt. Aufgrund der geringen Nutzung und des ebenfalls geringen Fondsbestands soll der Fonds auf den neu zu schaffenden Fonds des USZ übertragen werden, der bereits die Mittel aus dem kantonalen Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich übernimmt. Somit kann das ursprüngliche Ziel des Dr. Max und Marie Alpiger-Fonds, nämlich der Einsatz für gemeinnützige Zwecke im Universitätsspital, beibehalten werden. Der Dr. Max und Marie Alpiger-Fonds (8712) ist in der Folge aufzuheben.

#### **2.2 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich**

Der Kanton verwaltet vier Fonds, die gemäss Zweckbestimmungen zum Tätigkeitsgebiet der PUK gehören. Bei der PUK bestehen keine gleichartigen Fonds. Daher kann keine Zusammenlegung der vom Kanton verwalteten Fonds mit klinikeigenen Fonds erfolgen, sondern die Fonds sollen, bei unveränderter Zweckbestimmung, auf die PUK übertragen werden. Das Vermögen, das Ende 2016 einen Wert von rund 3,6 Mio. Franken aufwies, ist zu diesem Zeitpunkt in die jeweiligen neuen Fonds bei der PUK überzuführen. Davon betroffen sind folgende Fonds:

*Fonds für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Heilung von Geisteskrankheiten*

Mit RRB Nrn. 4131/1962 und 4406/1982 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Heilung von Geisteskrankheiten (Aktennummer 8702) festgelegt. Die Fondsmittel sollen gemäss dem bisherigen Zweck eingesetzt werden, wobei der Fonds gemäss dem heutigen Sprachgebrauch als «Fonds für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Heilung von psychischen Krankheiten» umbenannt werden soll, um eine Stigmatisierung der betroffenen Personen zu vermeiden. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 746 361.

*Fonds für Kranke der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich*

Mit RRB Nrn. 3159/1980 und 1265/2011 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds für Kranke der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (Aktennummer 8730) festgelegt. Die Fondsmittel sind für hilfs- und betreuungsbedürftige stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten sowie für die Unterstützung von Angehörigen von Kranken bestimmt. Er kann ferner für die Deckung nicht anderweitig gedeckter Schäden, die Kranken von anderen zugefügt werden, eingesetzt werden. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 2089 009.

*Fonds für das Personal der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich*

Mit RRB Nr. 3159/1980 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds für das Personal der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (Aktennummer 8731) festgelegt. Die Fondsmittel sind für die Unterstützung von hilfsbedürftigem Personal und hilfsbedürftigen Angehörigen des Personals sowie für die Fortbildung des Personals, die Finanzierung von Personalanlässen und die Deckung nicht anderweitig gedeckter Schäden, die dem Personal von Patientinnen oder Patienten zugefügt werden, bestimmt. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 470 295.

*Fonds für das Kinderheim Brüschhalde, Männedorf*

Mit RRB Nr. 3159/1980 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds für das Kinderheim Brüschhalde, Männedorf (Aktennummer 8750), festgelegt. Die Fondsmittel sind für die Zwecke des Kinderheims einzusetzen. Der Fonds wurde im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 2016 erfolgten Fusion des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts (KJPD) mit der PUK als vierter Fonds in das Fondsporfolio der PUK aufgenommen. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 256 261.

### **2.3 Kantonsspital Winterthur**

#### *Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur*

Der Ursprung des heutigen Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur (Aktennummer 8720) geht auf das Jahr 1932 zurück. Mit RRB Nr. 1211/1932 wurden Zweck und Verfügungsrechte der Vereinigten Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur festgelegt. In zwei weiteren Schritten (RRB Nrn. 4982/1979 und 1359/1980) wurde der Fonds Zweck erweitert. Der Fonds bezweckt gemäss der heute geltenden Zweckbestimmung, hilfs- und betreuungsbedürftige stationäre und ambulante Kranke sowie Angehörige von Kranken zu unterstützen. Er soll zudem nicht anderweitig versicherte Schäden, die Kranken von andern zugefügt werden, decken. Der Fondsbestand betrug Ende 2016 Fr. 4048 181.

Neben dem kantonalen Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur führt das Kantonsspital Winterthur selber einen Patientenfonds. Die Fondsmitte, die aus Spenden und Sponsorengeldern stammen, sind zur Unterstützung von Patientinnen und Patienten, für die Freiwilligen-Arbeit im Spital und zur Deckung von Auslagen der Spital-Pfarrämter bestimmt. Der Bestand des spitaleigenen Fonds betrug Ende 2016 rund Fr. 24074.

Aufgrund der ähnlichen Zweckbestimmungen soll der kantonale Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur in den Patientenfonds des KSW integriert werden. Der Personalfonds erfüllt somit die Aufgaben des kantonalen Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur. Letzterer (8720) ist aufzuheben und das Vermögen in den Patientenfonds des KSW überzuführen.

Das Volumen des kantonalen Fonds ist um ein Vielfaches grösser als jenes des Patientenfonds des KSW. Daher ist es sinnvoll, den Zweck des spitaleigenen Fonds im Hinblick auf den Übertrag der kantonalen Fondsmitte anzupassen. Das KSW ist bereit, den bisherigen Fonds Zweck des Patientenfonds um die im kantonalen Fonds genannte Zweckbestimmung zu ergänzen (insbesondere die Ausdehnung auf die Angehörigen von Patientinnen und Patienten), und setzt dies spätestens auf den vorgesehenen Zeitpunkt der Übertragung der Fondsmitte um.

#### *Fonds für das Pflegepersonal des Kantonsspitals Winterthur (Marta-Weiss-Fonds)*

Mit RRB Nr. 3159/1980 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds für das Pflegepersonal des Kantonsspitals Winterthur (Aktennummer 8721) festgelegt. Die Fondsmitte sind für hilfsbedürftiges Personal und hilfsbedürftige Angehörige des Personals bestimmt. Sie sollen zudem für die Fortbildung des Personals sowie für die Finanzierung von Personalanlässen und die Deckung nicht anderweitig gedeckter Schäden, die dem Personal von Patientinnen oder Patienten zugefügt werden, eingesetzt werden. Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 228 176.

Neben dem kantonalen Fonds für das Pflegepersonal des Kantons-  
spitals Winterthur besteht im KSW ein Personalfonds. Der Zweck dieses  
Personalfonds ist ähnlich wie jener des vom Kanton verwalteten Fonds.  
Die Mittel des Fonds werden zugunsten des Personals eingesetzt, so für  
Unterstützungsbeiträge, Aus- und Weiterbildung, Anerkennungsgeschenke,  
Austrittsgeschenke an Mitarbeitende anlässlich der Pensionierung so-  
wie für die Gesundheitsförderung. Der Bestand betrug Ende 2016 rund  
Fr. 318271. Der Fonds wird regelmässig vom KSW gespeist.

Aufgrund der ähnlichen Zweckbestimmungen soll der kantonale Fonds  
für das Pflegepersonal des Kantonsspitals Winterthur in den Personalfonds  
des KSW integriert werden. Der Personalfonds des KSW erfüllt somit die  
Aufgaben des entsprechenden kantonalen Fonds. Letzterer (8721) ist auf-  
zuheben und das Vermögen in den Personalfonds des KSW überzuführen.

#### **2.4 Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland**

Der Kanton verwaltet einen Fonds, der gemäss Zweckbestimmung zum  
Tätigkeitsgebiet der ipw gehört:

##### *Fonds für Kranke der IPW Klinik Schlosstal*

Mit RRB Nr. 3159/1980 wurden Zweck und Verfügungsrechte des Fonds  
für Kranke der IPW Klinik Schlosstal (Aktennummer 8740) festgelegt.  
Die Fondsmittel sollen für hilfs- und betreuungsbedürftige stationäre und  
ambulante Kranke sowie für die Unterstützung von Angehörigen von  
Kranken eingesetzt werden. Zudem dient er der Deckung von nicht an-  
derweitig gedeckten Schäden, die Kranken von andern zugefügt werden.  
Ende 2016 betrug der Fondsbestand Fr. 945 960.

Bei der ipw besteht kein gleichartiger Fonds. Der Fonds soll, bei unver-  
änderter Zweckbestimmung, auf die ipw übertragen werden. Das Vermö-  
gen ist in den gleichlautenden neuen Fonds bei der ipw überzuführen.

#### **3. Ausgabenrechtliche Beurteilung**

Die Fonds werden aufgrund der klaren Zweckbestimmungen im Fremd-  
kapital geführt und umfassen nicht kantonseigene, sondern vom Kanton  
treuhänderisch verwaltete Mittel. Somit stellt die Übertragung von Fonds-  
mittel keine Ausgabe im Sinne von § 34 des Gesetzes über Controlling  
und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 dar. Die mit vorliegendem Be-  
schluss vorzunehmenden Übertragungen erfordern daher keine Ausga-  
benbewilligungen.

#### **4. Umsetzung**

Die kantonalen Fonds werden in Übereinstimmung mit dem Handbuch Rechnungslegung heute im Fremdkapital geführt. Je nach Rechnungslegung (so unter dem Standard Swiss GAAP FER) werden die Fonds allerdings voraussichtlich im Eigenkapital geführt. Damit sie nicht, trotz ihres Charakters als Zuwendungen Dritter, bei der Festlegung der Eigenkapitalquote berücksichtigt werden und allenfalls zu einer ungewollten Überschreitung der Eigenkapitalquote von höchstens 60% bzw. zu einer Umwandlung in ein rückzahlbares Darlehen führen, sollen sie erst nach der Festlegung der Eigenkapitalquote übertragen werden. Im Falle des USZ und der PUK ist dies nach dem 1. Januar 2018, im Fall des KSW (aufgrund der Änderung des KSWG mit der Übertragung der Immobilien) und der ipw (aufgrund des ipwG mit der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt) voraussichtlich nach dem 1. Januar 2019. Daher wird als Zeitpunkt der Übertragung beim USZ und bei der PUK der 30. Juni 2018 und beim KSW und bei der ipw, aus heutiger Sicht, der 30. Juni 2019 festgelegt. Nach den Übertragungen ist nicht mehr das Amt für Tresorerie für die treuhänderische Verwaltung der Fonds zuständig, sondern die kantonalen Spitäler und Kliniken übernehmen diese Aufgabe.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Fonds werden aufgehoben und ihre Vermögen auf das Universitätsspital Zürich übergeführt:

- Der Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich (8710) wird auf den 30. Juni 2018 aufgehoben und das Fondsvermögen in einen neu zu schaffenden Fonds des USZ übergeführt, der die bisherige Zweckbestimmung aufnimmt.
- Der Fonds für das Personal des Universitätsspitals Zürich (8711) wird auf den 30. Juni 2018 aufgehoben und das Fondsvermögen in den Personalhilfsfonds des USZ übergeführt.
- Der Dr. Max und Marie Alpiger-Fonds (8712) wird auf den 30. Juni 2018 aufgehoben und das Fondsvermögen in den neu zu schaffenden Fonds des USZ übergeführt, der die Mittel des Fonds für Kranke des Universitätsspitals Zürich übernimmt.

II. Folgende Fonds werden auf die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich übertragen und ihre Vermögen dementsprechend übergeführt:

- Der Fonds für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Heilung von Geisteskrankheiten (8702) wird auf den 30. Juni 2018 unter der Bezeichnung Fonds für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Heilung von psychischen Krankheiten auf die PUK übertragen und das Vermögen in den entsprechenden neuen Fonds bei der PUK übergeführt.
- Der Fonds für Kranke der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (8730) wird auf den 30. Juni 2018 auf die PUK übertragen und das Vermögen in den neuen, gleichlautenden Fonds bei der PUK übergeführt.
- Der Fonds für das Personal der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (8731) wird auf den 30. Juni 2018 auf die PUK übertragen und das Vermögen in den neuen, gleichlautenden Fonds bei der PUK übergeführt.
- Der Fonds für das Kinderheim Brüschhalde, Männedorf (8750), wird auf den 30. Juni 2018 auf die PUK übertragen und das Vermögen in den neuen, gleichlautenden Fonds bei der PUK übergeführt.

III. Folgende Fonds werden aufgehoben und ihre Vermögen in Fonds des Kantonsspitals Winterthur übergeführt:

- Der Fonds für Kranke des Kantonsspitals Winterthur (8720) wird sechs Monate nach dem Inkrafttreten des revidierten KSWG aufgehoben und das Fondsvermögen in den Patientenfonds des KSW übergeführt.
- Der Fonds für das Pflegepersonal des Kantonsspitals Winterthur (Marta-Weiss-Fonds; 8721) wird sechs Monate nach dem Inkrafttreten des revidierten KSWG aufgehoben und das Fondsvermögen in den Personalfonds des KSW übergeführt.

IV. Der Fonds für Kranke der IPW Klinik Schlosstal (8740) wird sechs Monate nach dem Inkrafttreten des ipwG auf die Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) übertragen und das Vermögen in den neuen, gleichlautenden Fonds bei der ipw übergeführt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an das Universitätsspital Zürich, Spitaldirektion, Rämistrasse 100, 8091 Zürich (E), die Psychiatrische Universitätsklinik, Spitaldirektion, Postfach 1931, 8032 Zürich (E), das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur (E), die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Spitaldirektion, Wieshofstrasse 102, Postfach, 8408 Winterthur (E), sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**